

f 3. Juli 1963

81

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3

Leitsätze:

Für die Statthaftigkeit der Divergenzrevision genügt es nicht, daß das Urteil des Landesarbeitsgerichts von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen Landesarbeitsgerichts irgendwie abweicht. Die Divergenzrevision dient der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nur insoweit, als das anzufechtende Urteil durch einen abstrakten, das Urteil tragenden Rechtssatz von einem eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen Landesarbeitsgerichts gleichfalls tragenden Rechtssatz abweicht. Die Rechtssätze müssen aus der anzufechtenden, wie aus der anderen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben. Es genügt nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen auf einen den Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz nur mittelbar geschlossen werden kann.

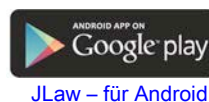
Aktenzeichen: 4 AZR 207/62

Urteil des BAG vom 3. Juli 1963

LAG Mainz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4_AZR_207/62
1 Sa 132/61 Mainz

Im Namen des Volkes!

84

Verkündet
am 3. Juli 1963
gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. Juli 1963 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Clemens und Prieschl für Recht erkannt:

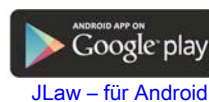
Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 9. März 1962 - 1 Sa 132/61 - wird auf Kosten des Beklagten als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Amtskasse des beklagten Amtes beschäftigt und erhält die Bezüge nach der VergGr. VII TO.A/BAT. Seine Hauptaufgabe bestand bis zum 22. März 1961 darin, sämtliche Einnahmen der Amtskasse im Durchschreibeverfahren in das Zeitbuch und auf die Sachbuch- bzw. Personenkonten zu buchen.

Der Kläger ist der Auffassung, ihm stehe auf Grund dieser Tätigkeit nach dem Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 die Vergütung nach der VergGr. VI b TO.A zu. Er begehrt mit der Klage die Feststellung, daß er ab 1. Januar 1960 nach der VergGr. VI b TO.A zu besolden sei.

Das beklagte Amt hat Klagabweisung beantragt. Es hält die Tätigkeitsmerkmale der vom Kläger begehrten Vergütungsgruppe nicht für erfüllt.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil festgestellt, daß dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1960 bis zum 30. April 1961 die Vergütung nach der VergGr. VI b TO.A zusteht. Die hiergegen vom beklagten Amt eingelegte Berufung ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt das beklagte Amt das Ziel der Klagabweisung weiter, während der Kläger um Verwerfung, hilfsweise Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist weder vom Landesarbeitsgericht zugelassen noch nach der Höhe des vom Arbeitsgericht auf 912,-- DM festgesetzten Streitwerts statthaft. Der Revisionskläger stützt die Statthaftigkeit seines Rechtsmittels darauf, daß das angefochtene Urteil von der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 16. Januar 1962 - 6 Sa 257/61 N - abweiche. Eine den Revisionsweg gemäß § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG eröffnende Abweichung liegt jedoch nicht vor.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

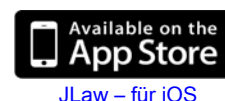
Die Revision trägt vor, das Landesarbeitsgericht begründe seine Entscheidung mit einer rechtlichen Wahlfeststellung: der Kläger falle entweder nach der Art seiner Tätigkeit unter die jeweils erste Fallgruppe der tariflichen Vergütungsgruppen und erfülle alsdann die für diese Fallgruppe in der VergGr. VI b aufgestellten Merkmale; oder er sei als Buchhalter im Sinne der besonderen Fallgruppen der Vergütungsordnung anzusehen, dann seien die in der dritten Fallgruppe der VergGr. VI b für "Buchhalter in Kassen" normierten Tätigkeitsmerkmale erfüllt. Bei der ersten Begründung gehe das Landesarbeitsgericht zwar nicht ausdrücklich, aber denknotwendig von dem Rechtssatz aus, daß ein Angestellter in einer Kasse mit kameralistischer Buchführung nach der jeweils ersten Fallgruppe der Vergütungsgruppen VII bis IV a der Anlage 1 zur T0.A in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 zu behandeln sei; das Landesarbeitsgericht Bayern stelle dagegen in Übereinstimmung mit Ziffer 1 der Protokollnotizen zu § 1 des Tarifvertrages den Rechtssatz auf, daß sich die Bezeichnung "Buchhaltereidienst" im Sinne der jeweils ersten Fallgruppe nur auf Tätigkeiten von Angestellten beziehe, die mit kaufmännischer Buchführung beschäftigt seien. Bei der zweiten Alternativbegründung beruhe das angefochtene Urteil auf der Rechtsauffassung, ein Angestellter, der im wesentlichen nur das Einnahmezeitbuch führe, aber keine zur Verwaltung der ihm übertragenen Bücher gehörenden Belege sammle, nicht die Rechnungslegung vorbereite und nicht darauf hinzuwirken habe, daß Haushaltseinnahmen und -ausgaben und sonstige Zahlungen rechtzeitig und vollständig erhoben und geleistet sowie Verwahrungsgelder und Vorschüsse so bald als möglich abgewickelt würden, sei Buchhalter im Sinne der speziellen Fallgruppen der Vergütungsgruppen VII bis IV a; dagegen vertrete das Landesarbeitsgericht Bayern die Auffassung, der Aufgaben-



bereich eines Buchhalters in Kassen umfasse diese in Ziffer 2 Buchst. b der Ausführungsanweisung zu § 4 der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden vom 2. November 1938 näher umschriebenen Tätigkeiten.

Der Revision kann nicht darin gefolgt werden, das angefochtene Urteil wolle offen lassen, ob die Tätigkeit des Klägers der ersten Fallgruppe der VergGr. VI b oder der dritten Fallgruppe (Buchhalter in Kassen) zuzuordnen sei. Vielmehr gelangt das Landesarbeitsgericht in einer Hauptbegründung abschließend zu dem Ergebnis, daß der Kläger die Merkmale der ersten Fallgruppe erfülle. Es gibt zunächst die Tätigkeitsmerkmale dieser Fallgruppe wieder, stellt in den drei folgenden Absätzen die Tätigkeit des Klägers im einzelnen fest und führt aus, daß diese Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Maße selbständige Leistungen erfordere. Diese Ausführungen faßt das Landesarbeitsgericht in einem weiteren Absatz abschließend dahin zusammen, der Kläger habe "somit" in der Zeit vom 1. Januar 1960 bis 30. April 1961 eine Arbeit verrichtet, die den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VI b TO.A entspreche; dem Zusammenhange nach können damit nur die zuvor allein erörterten Merkmale der ersten Fallgruppe gemeint sein.

Dieses Ergebnis schränkt das Landesarbeitsgericht auch nicht wieder ein, wenn es im folgenden Absatz fortführt, bei dieser Sachlage habe es dahingestellt bleiben können, ob der Kläger als Buchhalter im Sinne der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden vom 2. November 1938 oder als Buchhalter im tarifrechtlichen Sinne anzusehen sei. Unter dem "Buchhalter im tarifrechtlichen Sinne" versteht es, wie sich aus der anschließenden Erörterung der Tätigkeitsmerkmale ergibt, den "Buchhalter in Kassen" der dritten Fallgruppe. Dazu heißt es im angefochtenen Urteil, selbst wenn man, dem



Gutachter H folgend, feststelle, daß der Kläger aufgrund seiner Arbeiten Buchhalter gewesen sei, so stehe ihm dennoch Vergütung nach Gruppe VI b zu, weil dann seine Tätigkeit nach der Fallgruppe 2 (richtig: 3) der VergGr. VI b zu bewerten sei. Damit bringt das Landesarbeitsgericht zum Ausdruck, daß sich am Ergebnis der Entscheidung nichts ändere, wenn man entgegen der zuvor gegebenen Begründung den Kläger nicht der ersten Fallgruppe zuordnen, sondern als Buchhalter in Kassen ansehen wolle. Es handelt sich somit um eine Hilfsbegründung gegenüber der auf die Tarifnorm der ersten Fallgruppe gestützten Hauptbegründung.

Die Hauptbegründung weist die von der Revision behauptete Divergenz von der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Bayern nicht auf. Eine Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG setzt voraus, daß die angefochtene Entscheidung gleichsam in abstracto in einem tragenden Rechtssatz von der angezogenen Entscheidung abweicht (BAG AP Nr. 36 zu § 72 ArbGG). Dabei genügt die bloße Möglichkeit einer Abweichung nicht (BAG 2, 231). Der vom angefochtenen Urteil befolgte Rechtssatz muß also in ihm deutlich erkennbar niedergelegt sein. Das Landesarbeitsgericht hat einen Rechtssatz, daß ein Angestellter in einer Kasse mit kameralistischer Buchführung unter die jeweils erste Fallgruppe der Vergütungsgruppen VII bis IV a falle, nicht aufgestellt. Da es die im Wortlaut vollständig wiedergegebenen Merkmale der ersten Fallgruppe der VergGr. VI b als erfüllt sieht, kann allerdings davon ausgegangen werden, daß es die festgestellte Tätigkeit des Klägers dem "Büro-, Buchhalterei- oder sonstigen Innendienst" zurechnet. Abgesehen davon, daß es nur Ausführungen zu den besonderen Merkmalen der Fachkenntnisse und selbständigen Leistungen macht, nicht aber darüber, ob es die Tätigkeit des Klägers als Büro-, Buchhalterei- oder sonstigen Innendienst betrachtet, fehlt es jedenfalls an irgend-



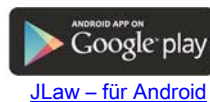
einer Stellungnahme dazu, ob auch kameralistische Buchführungsarbeiten unter die erste Fallgruppe fallen.

Die Revision meint, davon müsse das Landesarbeitsgericht nach dem von ihm festgestellten und beurteilten Sachverhalt denknotwendig ausgegangen sein; es könne aber nicht im Sinne des Rechtsinstituts der Divergenzrevision sein, daß sich ein Urteil, wenn es die seiner Rechtsfindung zugrunde gelegten Rechtssätze nur unklar oder gar nicht herausstelle, sich dadurch der Überprüfung entziehe, und das um so mehr, je mangelhafter es begründet sei. Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Folge eintreten kann. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß die Divergenzrevision zwar ein echtes Rechtsmittel ist, das im Falle seiner Zulässigkeit zur vollen materiellrechtlichen Überprüfung der angefochtenen Entscheidung führt. Für die Statthaftigkeit der Divergenzrevision genügt es aber nicht, daß das Urteil des Landesarbeitsgerichts von der Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts oder des Bundesarbeitsgerichts irgenäwie abweicht. Die Divergenzrevision dient nämlich der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nur insoweit, als das anzufechtende Urteil durch einen abstrakten, das Urteil tragenden Rechtssatz von einem eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen Landesarbeitsgerichts gleichfalls tragenden Rechtssatz abweicht. Die Rechtssätze müssen aus der anzufechtenden, wie aus der anderen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben. Es kann somit für die Statthaftigkeit des Rechtsmittels nicht genügen, wenn der vermeintlich abweichende Rechtssatz aus dem angefochtenen Urteil nur mittels der Erwägung entnommen wird, das Urteil müsse folgerichtig von diesem - in seinen Entscheidungsgründen nicht erörterten - Satz ausgegangen sein. Damit würde aus einer Ergänzung der Subsumtion des



festgestellten Sachverhalts unter die in Betracht kommenden Rechtsnormen ein Rechtssatz abgeleitet, von dem sich nicht feststellen läßt, ob ihn das Berufungsgericht sich wirklich zu eigen machen will; es mag das Rechtsproblem übersehen haben oder von anderen nicht ausgesprochenen rechtlichen Erwägungen ausgegangen sein. Das entspricht nicht den Voraussetzungen, unter denen das Gesetz den Revisionsweg wegen einer Divergenz eröffnet.

Überdies fehlt es an der weiteren Voraussetzung, daß auch das angezogene Urteil auf der von der Revision behaupteten anderen Rechtsauffassung beruhen muß (BAG 4, 349). Das Landesarbeitsgericht Bayern hatte über die Klage eines Angestellten zu entscheiden, der in einer Stadthauptkasse beschäftigt war und die Vergütung nach der VergGr. VII TO.A beanspruchte. Es hat diesen Anspruch sowohl nach den Merkmalen der ersten Fallgruppe wie nach denen für Buchhalter in Kassen beurteilt. Zwar führt es aus, daß unter Buchhaltereidienst im Sinne der jeweils ersten Fallgruppe nur die kaufmännische Buchführung zu verstehen sei. Es hält aber die Merkmale der ersten Fallgruppe nicht etwa nur deshalb nicht für erfüllt, weil jener Angestellte nicht mit kaufmännischer Buchführung beschäftigt gewesen sei. Vielmehr stellt es fest, daß sich dessen Aufgabenbereich im wesentlichen in der Bearbeitung einfacher Formulare erschöpft und die Anwendung von Gesetzesbestimmungen nicht erfordert habe; seine Tätigkeit, die sich auf die vorbereitende und untergeordnete Arbeit einer Hilfskraft beschränkt habe, lasse sich ohne weiteres unter die Merkmale der ersten Fallgruppe der VergGr. VIII einordnen. Das Landesarbeitsgericht Bayern hätte also der Klage auch dann den Erfolg versagt, wenn es in der Vergütungsgruppe VII (und höher) zum Buchhaltereidienst im Sinne der ersten Fallgruppe auch die kameralistische Buchführung gerechnet hätte.



Liegt somit bei der Hauptbegründung des angefochtenen Urteils die von der Revision behauptete Divergenz nicht vor, so kann die für die Hilfsbegründung behauptete Abweichung unerörtert bleiben, weil auf dieser das angefochtene Urteil nicht beruhen würde.

Hiernach war die Revision auf Kosten des beklagten Amtes als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht statt-
haft ist (§§ 72 Abs. 3 ArbGG, 554 a Abs. 1 Satz 2, 97
Abs. 1 ZPO).

Bundesrichter Dr. Auffarth
hat Urlaub

gez. Dr. Poelmann

Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Clemens

Prieschl

